

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.09.2019

Geschäftszeichen:

II 13-1.33.84-1716/1

Nummer:

Z-33.84-1716

Geltungsdauer

vom: **13. September 2019**

bis: **13. September 2024**

Antragsteller:

Saint-Gobain Gradbeni izdelki d.o.o.

Cvetkova ulica 1
1000 LJUBLJANA
SLOWENIEN

Gegenstand dieses Bescheides:

"weber.therm Demit Line 4Q" Wärmedämmverbundsystem mit EPS Platten zur Anwendung für Außenwände in Holzbauart nach ETA-16/0927

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen mit sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Der Regelungsgegenstand erstreckt sich auf die Bauart des Wärmedämm-Verbundsystems (WDVS) "weber.therm Demit Line 4Q" nach Europäischer Technischer Bewertung ETA-16/0927 vom 09.01.2017 mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle auszuführen ist.

Das WDVS darf auf Außenwänden in Holzbauart angewendet werden.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und für geklebte WDVS mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

Das WDVS darf auf folgenden Untergründen (Plattenwerkstoffe) und als dauerhaft wirksamer Wetterschutz gemäß DIN 68800-2¹:2012-02, Abschnitt 5.2.1.2 f von Außenwände im Holzbau, die nach DIN EN 1995-1-1² in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA³ bemessen und ausgeführt sind, angewendet werden:

1. Organisch gebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986 und DIN V 20000-1 mit einer Dicke ≥ 12 mm (Spanplatten nach DIN EN 312:2003-11 – Typ P5 oder P7, Sperrholz nach DIN EN 636:2003-11 – Typ 2 oder 3, Holzfaserplatten nach DIN EN 622-2:2004-07 bzw. DIN EN 622-3:2004-07 und geschliffene OSB-Platten nach DIN EN 300).
2. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05.
3. Gipsgebundene Spanplatten.
4. Gipsfaserplatten

Die Dicke der Plattenwerkstoffe darf 12 mm nicht unterschreiten.

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/ -bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Das WDVS ist mit den Komponenten gemäß Anlage 2 dieser allgemeinen Bauartgenehmigung auszuführen und hat den Bestimmungen der Europäischen Technischen Bewertung ETA-16/0927 zu entsprechen.

Die Brandklassifizierung nach EN 13501-1⁴ ist dem Abschnitt 3.2 der ETA-16/0927 zu entnehmen.

Die Zubehörteile, beispielsweise Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen.

1	DIN 68800-2:2012-02	Holzschutz – Teil 2; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
2	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regelungen für den Hochbau
3	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang – Nationale festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regelungen für den Hochbau
4	EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Das WDVS trägt charakteristische Einwirkungen aus Wind bis $w_{ek} = -1,1 \text{ kN/m}^2$ für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen Bauartgenehmigung genannten Anwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 2.3 erfolgt.

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B aus dem Wert λ_D der CE Kennzeichnung gemäß ETA-16/0927 in Verbindung mit DIN 4104-4⁵ anzusetzen.

Für den Feuchteschutz des WDVS sind für die Unterputze und Schlussbeschichtungen ggf. mit den Haftvermittlern die s_d -Werte gemäß Anlage 3 dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu berücksichtigen.

2.2 Bemessung

2.2.1 Standsicherheitsnachweis

2.2.1.1 Geklebtes WDVS

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkung aus Wind gemäß Abschnitt 2.1 zu erbringen.

Der Nachweis des Abtrages der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für das in Abschnitt 1 genannte WDVS bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.3 erbracht.

2.2.1.2 Fugenüberbrückung

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwänden verwendet werden.

2.2.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Bei Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dürfen die im Abschnitt 1 genannten Außenwände der Gebrauchsklasse 0 (GK 0) nach DIN 68800-1⁶ zugeordnet werden.

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.

Klebemörtel und Putzsystem dürfen insgesamt mit einem Wärmedurchlasswiderstand $R=0,02 \text{ (m}^2 \text{ K)/W}$ angesetzt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3⁷. Die s_d -Werte für die genannten Putzsysteme sind gemäß Abschnitt 2.1 zu berücksichtigen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

5	DIN 4108-4:2017-03	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte
6	DIN 68800-1:2011-10	Holzschutz – Teil 1: Allgemeines
7	DIN 4108-3:2014-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz – Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

2.2.3 Brandschutz

Das WDVS nach Anlage 2 darf unter Beachtung der nachfolgenden Randbedingungen dort angewendet werden, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen normalentflammbar bestehen:

		WDVS
		normalentflammbar
Eigenschaften der EPS-Platten	Rohdichte [kg/m ³]	16
	Dämmstoffdicke [mm]	50 bis 140
Putzsystem	Dicke (Oberputz + Unterputz) [mm]	≥ 4

2.3 Ausführung

2.3.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

- Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 4 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

2.3.2 Allgemeines

Für das WDVS dürfen nur die in Anlage 2 genannten Komponenten und deren Kombinationen gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (siehe Abschnitt 2.1 und 2.2) angewendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers dies gestatten.

2.3.3 Eingangskontrolle

Das WDVS und seine Komponenten sind auf der Baustelle einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Komponenten die Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung (Abschnitt 1) einhalten und mit den Vorgaben des Planers übereinstimmen (s. Abschnitt 2.1 und 2.2).

2.3.4 Klebemörtel

Der Klebemörtel ist ggf. nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Information zum Klebemörtel zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 aufzubringen.

2.3.5 Anbringen der Dämmplatten

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Die EPS-Platten sind mit Zahnpachtel vollflächig zu beschichten. Der Klebemörtel ist vollflächig auf den Untergrund aufzutragen. Dabei ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum⁸ ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Die Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit geeigneten mechanischen Hilfen gehalten werden.

Es ist darauf zu achten, dass der Abbindeprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

2.3.6 Ausführen des Unterputzes und Schlussbeschichtung

Nach dem Erhärten des Klebemörtels sind die Dämmplatten außen mit einem Unterputz nach Anlage 2 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe nach Anlage 2 ist bei Unterputzdicken bis 4 mm mittig und bei Unterputzdicken über 4 mm in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler versehen werden.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 aufzubringen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken im Abschnitt 2.2.3 sind zu beachten.

2.3.7 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 2.2.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

2.3.8 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

⁸

Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.

Anschlüsse, z.B. an Fensterbänke, müssen so ausgeführt werden, dass eine zweite wasserableitende Schicht / Dichtungsebene vorhanden ist, die nach außen entwässert. Zusätzlich müssen Fensterbänke regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung)

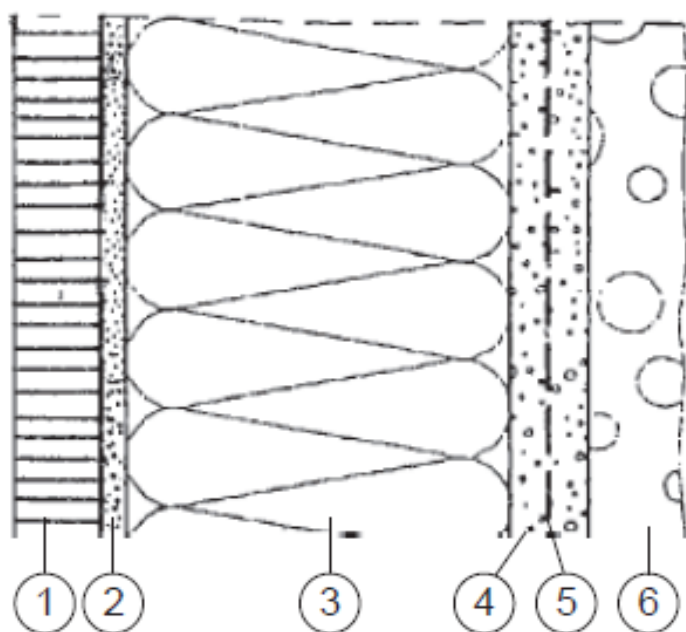
Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Dirk Brandenburger
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Zeichnerische Darstellung

Anlage 1



1. Untergrund
2. Klebemörtel
3. Dämmstoff
4. Unterputz
5. Bewehrung
6. Oberputz

"weber.therm Demit Line 4Q"

Anlage 2

Aufbau des WDVS

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: DEMIT Line organic lepilo	ca. 1,0 (nass)	Wulst-Punkt oder Kammbett
Dämmstoff: EPS-Platten		40 - 300
Unterputze: DEMIT Line organic malta	3,1 (nass)	2,0 – 3,0
DEMIT Original malta	3,5	3,0 – 5,0
Bewehrung: DEMIT armirna mrezica (Flächengewicht 0,145 kg/m ² ; Maschenweite 3,0 x 4,0 mm)		
Haftvermittler: DEMIT Primer basic	0,10 l/m ²	
Schlussbeschichtung: DEMIT AcryLoxane	ca. 3,4	2,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 2 sind zu beachten.

Wärme- und Feuchteschutz
Bauphysikalische Kennwerte

Anlage 3

Kennwerte für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes

Putzsystem: Unterputz mit Oberputz und Haftvermittler wie nachstehend angegeben	Diffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d
DEMIT Line organic malta mit DEMIT AcryLoxane und DEMIT Primer basic	≤ 0.30 m (Ergebnis ermittelt mit einer Schichtdicke von 2 mm : 0,30 m)
DEMIT Original malta mit DEMIT AcryLoxane und DEMIT Primer basic	≤ 0.40 m (Ergebnis ermittelt mit einer Schichtdicke von 2mm : 0,40 m)

Erklärung für die Bauart "WDVS"

Anlage 4

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16a(5) MBO.

Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigelegt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung: _____ Z-33.84- _____ vom _____

Handelsname des WDVS: _____

Verarbeitete WDVS-Komponenten (siehe Kennzeichnung):

Klebemörtel: Handelsname. _____

Dämmstoff:

EPS-Platten

Handelsname des verwendeten Dämmstoffs: _____

Nennstärke des verwendeten Dämmstoffs: _____

Bewehrung: Handelsname / Flächengewicht _____

Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke _____

ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge _____

Schlussbeschichtung:

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke _____

Anschlussdetails (siehe Abschnitt 2.3.8 der o.g. Zulassung des WDVS):

Ausführungsdetails wurden gemäß der Technischen Dokumentation des Antragstellers ausgeführt.

Zweite wasserableitende Schicht / Dichtungsebene wurde ausgeführt.

Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 2.2.3 der o.g. Zulassung des WDVS)

normalentflammbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

Datum/(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Konkordanzliste Handelsbezeichnungen Deutschland

Anlage 5.1

Bestandteile	Handelsbezeichnungen	Konkordanze Handelsbezeichnungen
WDVS	weber.therm Demit Line 4Q	weber.therm Weber.therm Demit Line 4Q weber.therm Line weber.therm Line 4Q flex weber.therm Line flex weber.therm flex
Klebemörtel	DEMIT Line organic lepilo	weber.therm Demit Line lepilo weber.therm Demit Line weber.therm Line weber.therm disperzijsko lepilo weber.therm technik lepilo, disperzijsko
Dämmstoff	Demit Original 039 Demit Original Graphite 032 Demit Original Graphite 031	weber.therm Demit Original weber.therm Demit Original Graphite weber.therm Original EPS weber.therm Demit Original Graphite EPS weber.therm EPS weber.therm EPS 100 weber.therm EPS 150
Unterputz	DEMIT Line organic malta	weber.therm Demit Line malta weber.therm Demit Line M weber.therm Line M weber.therm disperzijsko armirno lepilo weber.therm lepilo armirno
Bewehrungsgewebe	DEMIT armirna mrežica (Keltex)	weber.therm Demit armirna mrežica weber.therm Demit mrežica weber.therm armirna mrežica weber.therm mesh weber.therm mesh classic weber.therm prestige weber.therm 311 weber.therm 117

Konkordanzliste Handelsbezeichnungen Deutschland

Anlage 5.2

Bestandteile	Handelsbezeichnungen	Konkordanze Handelsbezeichnungen
Haftvermittler	DEMIT Primer basic	weber primer basic weber osnovni premaz weber.prim weber.pas Grund weber.pas UNI weber.pas prime weber.podklad haft
Schlussbeschichtung	DEMIT AcryLoxane [elast.]	weber.pas Demit AcryLoxane weber.pas akrilni omet weber.pas akrylat weber.pas Trend weber.pas 430, 431, 432 weber.pas akrilputz weber.tene akrilputz